

Hinweise auf Vorschriften für die Aufnahme der Versicherungstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und / oder im Wege einer Zweigniederlassung

Informationsblatt für Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz

1. Aufsichtsrechtliche Bestimmungen

Das Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 2015 Nr. 231, sowie die Verordnung vom 25. August 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung; VersAV), LGBl. 2015 Nr. 239, sowie das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung (Direktversicherungsabkommen; LGBl. 1998 Nr. 129) legen die rechtlichen Voraussetzungen der Versicherungsaufsicht für die Aufnahme der Versicherungstätigkeit in Liechtenstein fest.

2. Vertragsrechtliche und prozessrechtliche Bestimmungen

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2001 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz; VersVG), LGBl. 2001 Nr. 128, sowie ergänzend jene des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) sind zu beachten. Im Weiteren gilt es das Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz; KSchG), LGBl. 2002 Nr. 164, zu berücksichtigen.

Internationalprivatrechtlich gelangen das Gesetz vom 12. Juni 2015 über das internationale Versicherungsvertragsgesetz (IVersVG), LGBl. 2015 Nr. 233, sowie subsidiär das Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht (IPRG), LGBl. 1996 Nr. 194, zur Anwendung.

Für Rechtssachen aus Versicherungsverträgen ist jede Verabredung eines ausländischen Gerichts nichtig, wenn der Versicherungsnehmer im Inland wohnt oder wenn das versicherte Interesse im Inland gelegen ist. Gerichtsstand für derartige Rechtssachen ist Vaduz. Es liegt somit eine ausschliessliche Zuständigkeit vor, welche auch durch eine Vereinbarung der Parteien nicht abgeändert werden kann (§ 53a Abs. 3 Jurisdiktionsnorm, LGBl. 1912 Nr. 9/2).

3. Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, welche im Inland eine Niederlassung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 33 VersAG bzw. von Art. 2 Abs. 3 des Anhangs zum Direktversicherungsabkommen unterhalten, haben diese gemäss Art. 240 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), LGBl. 1926 Nr. 4, in das Öffentlichkeitsregister eintragen zu lassen.

4. Übersicht über die Pflichtversicherungen

Wollen Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz in Liechtenstein durch eine Niederlassung oder im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr in einer Pflichtversicherung tätig werden, so sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten:

- **Obligatorische Gebäudeversicherung:**

In Bezug auf die obligatorische Gebäudeversicherung gelten die diesbezüglichen Spezialerlasse: das Gesetz vom 26. November 2004 über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz; GVersG), LGBl. 2005 Nr. 20, sowie die entsprechende Verordnung (Gebäudeversicherungsverordnung; GVersV), LGBl. 2005 Nr. 21.

In Liechtenstein gelegene Gebäude sind gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern. Deckungsumfang und Prämientarif der Elementarschadenversicherung sind für die Versicherungsunternehmen einheitlich und verbindlich (Art. 8 Abs. 2 GVersG). Die Regierung ist durch Abschluss eines Vertrages mit den in Liechtenstein in der obligatorischen Gebäudeversicherung tätigen Versicherungsunternehmen für die Durchführung der obligatorischen Gebäudeversicherung besorgt. Versicherungsunternehmen, welche in Liechtenstein die obligatorische Gebäudeversicherung betreiben, sind zur Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet. Die Prämientarife werden durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein genehmigt und sind gegenüber den Versicherungsunternehmen in der Versicherungspolice gesondert und betragsmässig auszuweisen (Art. 8 Abs. 2 GVersG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 GVersV).

- **Obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung:**

Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz, welche in Liechtenstein die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben wollen, müssen dem Nationalen Versicherungsbüro und dem Nationalen Garantiefonds beitreten (Art. 28 und 115 VersAG; Art. 55 VersAV). Im freien Dienstleistungsverkehr muss zusätzlich ein im Inland ansässiger Vertreter, dem die Abwicklung von Schadenfällen obliegt, bestellt werden (Art. 115 Abs. 1 Bst. a VersAG).

In Bezug auf die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung bleiben die besonderen Gesetze und Verordnungen (Strassenverkehrsgesetz; SVG, LGBl. 1978 Nr. 18, sowie die Verkehrsversicherungsverordnung; VVV, LGBl. 1978 Nr. 21) vorbehalten. Die Mindestversicherung ist in Art. 3 VVV geregelt.

- Gesetzgebung über die Krankenversicherung:

Für die Krankenversicherung ist die Gesetzgebung über die Krankenversicherung zu beachten, deren Vorschriften zwingend für sämtliche Krankenversicherungsverträge gelten (Art. 2 Abs. 5 VersAG; vgl. das Gesetz über die Krankenversicherung; KVG, LGBl. 1971 Nr. 50, und die Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung; KVV, LGBl. 2000 Nr. 74).

Nach dem KVG wird unterschieden zwischen der obligatorischen (Krankenpflege, Krankentaggeld) und der freiwilligen Versicherung (über die Pflichtversicherung hinausgehende Leistungen). Die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung nach dem KVG (Krankenpflege und Krankentaggeld) bleibt den anerkannten Krankenkassen vorbehalten.

- Obligatorische Unfallversicherung:

Versicherungsunternehmen, welche die obligatorische Unfallversicherung (gegen Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle, Berufskrankheiten) betreiben wollen, unterstehen überdies der Gesetzgebung über die obligatorische Unfallversicherung (Art. 2 Abs. 4 und 5 VersAG; vgl. das Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung, LGBl. 1990 Nr. 46, und die Verordnung über die obligatorische Unfallversicherung, LGBl. 1990 Nr. 70). Diese Gesellschaften müssen insbesondere die bestehenden vertraglichen Abmachungen zwischen dem Land und den die obligatorische Unfallversicherung durchführenden Versicherungsunternehmen unterzeichnen.

5. Verpflichtung zur Einreichung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen

Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz, welche in Liechtenstein durch eine Niederlassung oder im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr die Krankenversicherung oder eine andere Pflichtversicherung betreiben, sind verpflichtet, der Finanzmarktaufsicht (FMA) als der zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde die Allgemeinen und die Besonderen Versicherungsbedingungen vor deren Verwendung einzureichen (Art. 181 Abs. 4 VersAG).

6. Mitteilungspflichten

Versicherungsunternehmen haben den Versicherungsnehmern vor Abschluss und während der Laufzeit von Versicherungsverträgen spezielle Informationen zu erteilen. Inhalt und Umfang dieser Mitteilungspflicht sind in Anhang 4 zum VersAG geregelt (Art. 106 VersAG).

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Betreffend Klauseln in vorformulierten Geschäftsbedingungen sind die §§ 864a und 879 Abs. 3 ABGB zu beachten.

Die Verwendung missbräuchlicher Klauseln in vorformulierten Geschäftsbedingungen von Verbraucherverträgen wird in Art. 8 des Gesetzes vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb; UWG, LGBl. 1992 Nr. 121 und Art. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 zum Schutz der Konsumenten; KSchG, LGBl. 2002 Nr. 164) behandelt.

Art. 8 Abs. 1 KSchG enthält einen Katalog von Klauseln, die jedenfalls unverbindlich sind. Die in Art. 8 Abs. 2 KSchG genannten Klauseln sind nur dann unverbindlich, wenn der Verwender der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht beweist, dass die Klauseln im Einzelnen ausgehandelt worden sind.

8. Betriebliche Altersvorsorge

Versicherungsunternehmen, welche das Kollektivgeschäft in der betrieblichen Personalvorsorge betreiben bzw. Vorsorgeeinrichtungen nach dem Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG, LGBl. 1988 Nr. 12) rückdecken, haben den Vorsorgeeinrichtungen die notwendigen Angaben zu liefern, damit diese ihren gesetzlichen Informationspflichten nachkommen können. In diesem Zusammenhang zu beachten sind im Wesentlichen Art. 13 Abs. 5, Art. 19a Abs. 4 und Art. 20 Abs. 6 und 7 BPVG in Verbindung mit Art. 17 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV, LGBl. 2005 Nr. 288). Die Versicherungsunternehmen haben den Vorsorgeeinrichtungen insbesondere eine jährliche, nachvollziehbare Abrechnung über die Überschussbeteiligung und eine Aufstellung über die Verwaltungskosten zu übermitteln.

9. Sorgfaltspflichtgesetz

Gemäss Direktversicherungsabkommen obliegt die Geldwäschereiaufsicht von schweizerischen Versicherungsunternehmen, welche über ihre liechtensteinische Niederlassung Versicherungsgeschäfte abschliessen, bei der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde und der liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetzgebung. Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über die beruflichen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47 haben die Sorgfaltspflichtigen insbesondere die Pflicht, die Identität des Vertragspartners sowie der wirtschaftlich berechtigten Person festzustellen und zu überprüfen, die Erstellung eines Geschäftsprofils vorzunehmen und eine risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehungen sicher zu stellen. Bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht eine Mitteilungspflicht an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU).

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossene Versicherungsverträge unterstehen der schweizerischen Aufsicht und Geldwäschereigesetzgebung. Die Beträge nach Art. 10 Abs. 1 Bst. d SPG gelten auch für Dienstleistungsgeschäfte schweizerischer Versicherungsunternehmen.

10. Abgabe auf Versicherungsprämien (Versicherungssteuer)

a) Gemäss schweizerischer Stempelgesetzgebung

Gemäss Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das Schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 (Zollanschlussvertrag), LGBl. 1923 Nr. 24, ist die schweizerische Stempelgesetzgebung auch in Liechtenstein anwendbar.

Versicherer haben somit auf Prämienzahlungen für Versicherungen, die zu ihrem liechtensteinischen (oder gegebenenfalls schweizerischen) Versicherungsbestand gehören, die Stempelabgabe zu entrichten.

Die von der Stempelabgabe ausgenommen Prämienzahlungen finden sich in Art. 22 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG). Die Stempelabgabe berechnet sich auf der Barprämie und beträgt für Sach- und Vermögensversicherungen 5%, für Lebensversicherungen 2.5% (Art. 24 StG).

Abgabepflichtig ist entweder das inländische Versicherungsunternehmen oder bei einem mit einem ausländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Versicherungsvertrag der inländische Versicherungsnehmer (Art. 21 StG). Die Abgaben können bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung oder bei der Liechtensteinischen Landeskasse einbezahlt werden. Bevor Versicherungsgeschäfte in Liechtenstein angeboten werden können, haben sich die Versicherer unaufgefordert bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung anzumelden und Folgendes anzugeben:

Name (Firma) und Sitz des Unternehmens sowie allfällige inländische Zweigniederlassungen, das Rechnungsjahr, das Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und die zu betreibenden Versicherungszweige. Nach Beginn der Abgabepflicht eintretende Änderungen dieser Tatsachen sind unaufgefordert der Liechtensteinischen Steuerverwaltung zu melden.

Die Formulare für die Durchführung der Stempelabgaben sowie die entsprechenden Gesetzesbestimmungen über die Stempelabgabe können bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (siehe unten) oder bei der:

Liechtensteinische Steuerverwaltung
Heiligkreuz 8
Postfach 684
9490 Vaduz
Liechtenstein

Tel. +423 236 68 17
Fax +423 236 68 30

bezogen werden.

Die Anmeldung und Bekanntgabe der entsprechenden Tatsachen hat an die

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
Eigerstrasse 65
3003 Bern
Schweiz

Tel. +41 58 462 71 06
Fax: +41 58 462 73 49

zu erfolgen.

Nähere Informationen zur schweizerischen Stempelabgabe können dem Kreisschreiben Nr. 33 „Stempelabgaben auf Versicherungsprämien“ der Eidgenössischen Steuerverwaltung entnommen werden.

b) Gemäss liechtensteinischem Steuergesetz

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SteG; LGBl. 2010 Nr. 340) sieht ebenfalls eine Abgabe auf Versicherungsprämien vor. Diese wird erhoben, sofern die schweizerische Stempelgesetzgebung keine Anwendung findet (Art. 67 SteG), d.h. bei den im Wege des Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein abgeschlossenen Versicherungsverträgen. Gegenstand der Abgabe sind Prämienzahlungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses, sofern das versicherte Risiko im Inland gelegen ist (Art. 68 SteG).

Die von der Abgabe ausgenommen Prämienzahlungen sind in Art. 69 SteG geregelt; es handelt sich weitgehend um die gleichen Ausnahmen wie bei der schweizerischen Stempelabgabe. Die Abgabe berechnet sich auf der Barprämie und beträgt für Sach- und Vermögensversicherungen 5%, für Lebensversicherungen 2.5% (Art. 71 SteG).

Abgabepflichtig sind die Versicherungsunternehmen (Art. 70 SteG).

Versicherungsunternehmen ohne inländische Betriebsstätte im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a Satz 1 SteG sind gemäss Art. 107 SteG verpflichtet, einen Bevollmächtigten (Fiskalvertreter), der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muss, zu bestellen. Der Fiskalvertreter hat die abgabenrechtlichen Pflichten zu erfüllen, die dem von ihm vertretenen Versicherungsunternehmen obliegen. Als Fiskalvertreter können ausschliesslich nach liechtensteinischem Recht zugelassene Treuhänder, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte mit Wohnsitz oder Sitz im Inland sowie inländische Versicherungsunternehmen bestellt werden. Der Fiskalvertreter haftet für die Entrichtung der Abgabe.

Betreffend die Abgabe auf Versicherungsprämien sind Art. 67 bis 72 und Art. 107 bis 110 SteG zu beachten.

11. Ertragssteuer

Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz, welche in Liechtenstein eine Zweigniederlassung haben, unterliegen der Ertragssteuerpflicht gemäss Art. 44 ff. SteG.

Ausländische Versicherungsunternehmen, die keine Niederlassung in Liechtenstein haben, jedoch im freien Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein Prämieinnahmen erzielen, begründen mit den Prämieinnahmen eine inländische Betriebsstätte (Art. 2 Abs. 1 Bst. a SteG) und unterliegen mit dem Betriebsstättenergebnis der Ertragssteuerpflicht gemäss Art. 44ff. SteG.

Liechtensteinische Gesetzgebung

Sämtliche vorstehend erwähnten Gesetze können unter folgender Adresse bezogen werden:

<http://www.gesetze.li>

Weitere Auskünfte sind erhältlich bei:

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein

Tel. +423 236 73 73
Fax +423 236 73 74

oder <http://www.fma-li.li>

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li
Stand: Juni 2016